

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: x.vonesch@bluewin.ch
Xaver Vonesch
Grabenackerstrasse 41
6312 Steinhausen

Sport: Petition Änderung Benützungsordnung für die Seebäder; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Vonesch

Mit Schreiben vom 13. Juli 2026 haben Sie dem Stadtrat der Stadt Zug eine Petition eingereicht und darin eine Änderung von § 3 der Benützungsordnung für die Seebäder (SRS 6.6-7) beantragt. Mit einer ergänzenden Eingabe haben Sie Ihr Begehren präzisiert. Sie verlangen, das Nacktbaden in der westlichsten Bucht im Choller sei ausdrücklich als rechtlich geschützt zu bezeichnen. Der Stadtrat dankt für Ihre Eingabe und die eingereichten Unterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorab zum Formellen: Nach § 4 der Gemeindeordnung der Stadt Zug (SRS 1.1-1) ist jede Person berechtigt, beim Stadtrat Wünsche, Anregungen oder Beanstandungen in Form einer Petition vorzubringen. Dieses Recht steht jeder Person unabhängig von ihrem Wohnsitz zu.

Zur heutigen Rechtslage: § 3 Abs. 1 der Benützungsordnung hält fest, dass das Nacktbaden in der westlichsten Bucht der drei vom Kanton freigegebenen Badebuchten im Choller geduldet wird. Für den Badeplatz im Choller gelten im Übrigen die weiteren Bestimmungen der Benützungsordnung nicht (§ 1 Abs. 3). Allfällige weitere Benützungsvorschriften werden von der Korporation Zug als Grundeigentümerin erlassen (§ 3 Abs. 3).

Zur Entstehungsgeschichte: Die Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988 untersagte das Nacktbaden und den nackten Aufenthalt an den Badeplätzen. Mit Beschluss vom 10. Februar 1998 ergänzte der Stadtrat diese Ordnung dahingehend, dass das Nacktbaden beim Badeplatz Choller im westlichen Strandabschnitt gestattet wurde. Die heutige Formulierung stammt aus der Erstfassung der Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019, die am 1. Juni 2019 in Kraft trat. § 3 Abs. 1 wurde seither nicht geändert. Sie bringen vor, die Stadt Zug solle ihre Benützungsordnung wieder an die frühere Rechtslage angleichen.

Sie leiten aus der unterschiedlichen Wortwahl – «gestattet» beziehungsweise «geduldet» – einen Unterschied in der rechtlichen Bedeutung ab. Diesbezüglich hält der Stadtrat fest, dass mit der Änderung von «gestattet» zu «geduldet» tatsächlich eine sprachliche Abschwächung vorgenommen wurde. Unabhängig davon zieht das Nacktbaden im bezeichneten Bereich nach der heutigen Vollzugspraxis keine Sanktionen oder anderen nachteiligen Rechtsfolgen für die badenden Personen nach sich. An dieser Vollzugspraxis hat die relativierende Formulierung von 2019 nichts geändert.

Der Stadtrat nimmt Ihren Hinweis jedoch ernst. Er wird prüfen, ob § 3 Abs. 1 der Benützungsordnung sprachlich zu präzisieren ist, und darüber im Rahmen der nächsten Revision entscheiden. Die Korporation Zug wird als Grundeigentümerin in diese Prüfung einbezogen, wie dies bereits 1998 der Fall war.

Eine sofortige Änderung erscheint aus Sicht des Stadtrates nicht erforderlich, weil das Nacktbaden in der westlichsten Bucht im Choller nach der geltenden Regelung geduldet wird und die Stadt Zug dagegen nicht einschreitet.

Abschliessend ist festzuhalten, dass bereits der Beschluss von 1998 kein ausschliessliches Nutzungsrecht zugunsten nacktbadender Personen begründete. Der westliche Strandabschnitt darf somit auch mit Badekleidung benützt werden.

Der Stadtrat dankt für Ihr Interesse an einer klaren und verständlichen Regelung sowie für Ihre sorgfältige Aufarbeitung der Vorgeschichte.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Petition Änderung Benützungsordnung für die Seebäder vom 13. Juli 2026 (Eingang 14. Juli 2026)
- Rechtliche Präzisierung Petition vom 14. Juli 2026 (Eingang 14. Juli 2026)